

ordnung 1990, LGBl. für Wien Nr. 33, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 26/2007, geändert wird, wird in erster und zweiter Lesung zum Beschluss erhoben.

11. Abg. Kurth-Bodo Blind wird von Präsident Heinz Hufnagl gemäß § 2 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien ein Ordnungsruf für die während eines Debattenbeitrages von StR. David Ellensohn zu Postnummer 2 an die Grüne Fraktion gerichtete Aussage: „Das ist ja Kinderschändung“ erteilt.

(Schluss um 17.20 Uhr.)

*

(MA 62 – 14501/08.)

Verlautbarung

Gemäß § 93 Abs. 3 der Wiener Gemeindevahlordnung 1996 wird folgender **Ergänzungsvorschlag** verlautbart:

Ergänzungsvorschlag zum Bezirkswahlvorschlag der Die Grünen – Grüne Alternative Wien (GRÜNE) für den 18. Bezirk – Währing

1. GUGERELL Katharina, geb. 27. Juni 1977, 1180 Wien, Scherffenberggasse 1/2, wissenschaftliche Mitarbeiterin.

2. KNAPP Ronald, geb. 21. Jänner 1981, 1180 Wien, Pötzleinsdorfer Straße 10/2/4, Student.

Zustellungsbevollmächtigter Vertreter: Mag. Robert Korbei, 1030 Wien, Beatrixgasse 16/9.

Zustellungsbevollmächtigter Stellvertreter: Mag. Albert Steinhäuser, 1070 Wien, Zieglergasse 37/3.

Wien, 5. Mai 2008

Der Bürgermeister:
Dr. Michael Häupl

*

Verordnung

Verordnung des Wiener Gemeinderates, mit der die Verordnung über Grundsätze für die Festlegung über die bezirksweise Aufteilung der durch Organe der Bezirke verwalteten Haushaltsmittel (Bezirksmittelverordnung), Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 45/1997, in der Fassung Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 47/2002, geändert wird.

Aufgrund des § 86 Abs. 3 und 4 der Wiener Stadtverfassung, LGBl. für Wien Nr. 28/1968, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 33/2007, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Wiener Gemeinderates über Grundsätze für die Festlegung über die bezirksweise Aufteilung der durch Organe der Bezirke verwalteten Haushaltsmittel (Bezirksmittelverordnung), Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 45/1997, in der Fassung Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 47/2002, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 Z. 2 wird der Wert „229,4 v. H.“ durch „222,0 v. H.“ ersetzt.
2. Im § 2 Abs. 2 Z. 1 wird der Wert „8,857 v. H.“ durch „9,152 v. H.“ ersetzt.
3. Im § 2 Abs. 2 Z. 2 wird der Wert „8,089 v. H.“ durch „8,357 v. H.“ ersetzt.
4. § 2 Abs. 2 Z. 3 „entfällt“.
5. Im § 2 Abs. 2 Z. 4 wird der Wert „6,251 v. H.“ durch „6,458 v. H.“ ersetzt.
6. Im § 2 Abs. 2 Z. 5 wird der Wert „1,244 v. H.“ durch „1,285 v. H.“ ersetzt.
7. Im § 2 Abs. 2 Z. 6 wird der Wert „3,921 v. H.“ durch „4,051 v. H.“ ersetzt.
8. Im § 2 Abs. 2 Z. 7 wird der Wert „0,371 v. H.“ durch „0,383 v. H.“ ersetzt.
9. Im § 2 Abs. 2 Z. 8 wird der Wert „7,184 v. H.“ durch „7,422 v. H.“ ersetzt.
10. Im § 2 Abs. 2 Z. 9 wird der Wert „51,188 v. H.“ durch „52,885 v. H.“ ersetzt.



IEDNER Ges.m.b.H.
MEISTERBETRIEB

A-2640 Gloggnitz • Dittelbachstraße 12
Tel. 02662/42488 • Fax 02662/4284529 • e-mail: office@wiedner.at • www.wiedner.at

VOEH ISO 9001

Estrich-, Boden- und Parkettverlegung, WIED-WDLB Wärme, Damm-Leichtbeton, WIED-FWTD fugenlose Wärme- und Trittschalldämmung, WIED-CF Fließestrich, Vorhänge, Jalousien



PAUL GMBH

BERGHOFER

HOCH- UND TIEFBAU
1110 Wien, Hallergasse 31
Telefon 743 45 90, Telefax 743 45 88
office@berghoefer.at, www.berghoefer.at

**Alle Baumeisterarbeiten • Fassaden •
Althausanierung • Golfplatzbau •**

11. Im § 2 Abs. 2 Z. 10 wird der Wert „9,686 v. H.“ durch „10,007 v. H.“ ersetzt.

Artikel II

Artikel I dieser Verordnung tritt mit 1. April 2008 in Kraft.

Der Vorsitzende:
Godwin Schuster

*

Verordnung

Verordnung des Wiener Gemeinderates, mit der ein temporärer Ausnahmetatbestand von der Verordnung, mit der für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen die Entrichtung einer Abgabe vorgeschrieben wird, festgesetzt wird (Parkometerabgabe-Ausnahmeverordnung).

Der Wiener Gemeinderat hat aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 (FAG 2008), BGBl. I Nr. 103/2007, sowie des Gesetzes über die Regelung der Benützung von Straßen durch abgestellte mehrspurige Kraftfahrzeuge (Parkometergesetz 2006), LGBl. für Wien Nr. 9/2006, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 33/2007, beschlossen:

§ 1. Inhaber einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 152/2006, die befristet für den Zeitraum 26. Mai 2008 0.00 Uhr bis 4. Juli 2008 24.00 Uhr im Zusammenhang mit der Abhaltung der Fußball-Europameisterschaft 2008 ausgestellt wurde, sind für denselben Zeitraum in den flächendeckend kundgemachten Kurzparkzonen von der Parkometerabgabe befreit.

§ 2. In diesen Fällen ist als Hilfsmittel zur Kontrolle der Abgabebefreiung eine Einlegetafel gemäß Anlage VIII der Verordnung des Wiener Gemeinderates über die pauschale Entrichtung der Parkometerabgabe (Pauschalierungsverordnung), Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 29/2007, zu verwenden.

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt am 4. Juli 2008 um 24.00 Uhr außer Kraft, ist aber auf Sachverhalte weiterhin anzuwenden, die sich während ihrer Gültigkeitsdauer ereignet haben.

<p>ROSINAK & PARTNER Ziviltechniker GmbH</p> <p>5., Schloßgasse 11 Tel +43/1/544 07 07 Fax +43/1/544 07 27 office@rosinak.at www.rosinak.at</p>	<p>Umweltechnik Raumforschung Verkehrsplanung Informationstechnik Konfliktmanagement Planungsmanagement</p>	<p>5., Schloßgasse 11 Tel +43/1/544 07 07 Fax +43/1/544 07 27 office@rosinak.at www.rosinak.at</p> <p>Umweltechnik Raumforschung Verkehrsplanung Informationstechnik Konfliktmanagement Planungsmanagement</p>
--	---	--